

RICHTLINIE
DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN-RHEINBÖLLEN
ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT¹
VOM 05.05.2020

ABSCHNITT I
ZUSCHÜSSE FÜR JUGENDFREIZEITEN

§ 1
Antragsteller, Förderrahmen

Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und deren Mitgliederverbände, sowie Träger von Maßnahmen, deren Bedarf in der Jugendhilfepflegeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises festgestellt wurden.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegenüber dem zuständigen Jugendamt der Beitritt zur Rahmenvereinbarung auf Grundlage des § 72 a SGB VIII erklärt wurde.

Die vorgenannten Zuschussberechtigten müssen in der Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen tätig sein. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen der Schulen und politischen Parteien sowie solche, die nur der Organisationsentwicklung des Trägers dienen oder überwiegend schulischen, beruflichen, gewerblichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

§ 2²
Teilnehmer, Betreuer

Eine Maßnahme umfasst mindestens fünf Teilnehmer. Zuschussfähig sind Teilnehmer, die mit 1. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gemeldet sind und zwischen 7 bis 27 Jahre alt sind. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Personen, die die vorgegebene Altersgrenze überschreiten, werden als Betreuer angesehen.

Ab 5 Teilnehmer wird ein Betreuer, für jeweils sieben weitere Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer und für jeweils 2 Teilnehmer mit Beeinträchtigungen wird ein zusätzlicher Betreuer bezuschusst. Die Beeinträchtigung ist durch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises glaubhaft zu machen.

Findet die Maßnahme durch einen Träger aus der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen statt und die Freizeitleitung (sowie bei Schulungen die Referenten) sind nicht wohnhaft im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, werden sie dennoch gemäß dem Betreuerschlüssel in die Bezuschussung einbezogen.

¹ Geändert 1. Änderungsrichtlinie durch Beschluss vom 14.12.2023; in Kraft ab 01.01.2024

² Geändert 1. Änderungsrichtlinie durch Beschluss vom 14.12.2023; in Kraft ab 01.01.2024

§ 3 Freizeiten

Freizeiten sind mehrtägige Maßnahmen, die der sozialen Bildung dienen. Sie befähigen Kinder und Jugendliche im Umgang mit Gleichaltrigen und wecken soziales Engagement, indem sie die Teilnehmer in die Planung und Durchführung der Maßnahme einbeziehen. Reisetage werden gefördert, wenn sie mindestens fünf Zeitstunden umfassen und die Fahrt gemeinsam durchgeführt wird. Die förderfähige Freizeit liegt bei Minimum 2 Tagen bis Maximum 21 Tagen.

§ 4³ Integrative Freizeiten

Integrative Freizeiten sind Freizeiten, die darüber hinaus über einen erkennbaren integrativen Charakter verfügen. Sie richten sich mindestens zu $\frac{1}{4}$ an benachteiligte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Integration und somit einer erhöhten Betreuung bedürfen. Integrative Freizeiten können beispielsweise sein: Freizeiten mit Jugendlichen aus sozialen Brennpunkten, Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder mit Beeinträchtigung. Der zusätzliche Betreuungsaufwand ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sind Freizeiten und Seminare mit einer Gruppe deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen in vergleichbaren Lebenssituationen. Sie dienen der internationalen Verständigung, dem interkulturellen Lernen sowie der solidarischen Zusammenarbeit. Der Anteil ausländischer wie auch deutscher Teilnehmer soll $\frac{1}{4}$ nicht unterschreiten. Findet die Maßnahme im Inland statt, werden auch ausländische Gäste gefördert. Maßnahmen, die nachweislich aus Mitteln des Bundesjugendplanes gefördert werden, erhalten einen erhöhten Zuschussbetrag. Der volle Tagessatz erfordert ein Programm von mindestens sechs Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens drei Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

§ 6 Politische Jugendbildung

Bildungsveranstaltungen werden gefördert, wenn sie der politischen, der ökologischen oder der geschlechtsspezifischen Jugendbildung dienen und das normale Maß der Gruppen- oder Vereinsarbeit übersteigen. Der volle Tagessatz erfordert ein Schulungsprogramm von mindestens fünf Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens 2,5 Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

³ Geändert 1. Änderungsrichtlinie durch Beschluss vom 14.12.2023; in Kraft ab 01.01.2024

§ 7 Mitarbeiterschulungen

Mitarbeiterschulungen vermitteln geeigneten Jugendlichen und Erwachsenen pädagogische Handlungskompetenz und befähigen sie zur Leitung von Gruppen und Maßnahmen der Jugendarbeit. Ihre Inhalte betreffen pädagogische Handlungsfelder der Jugendarbeit. Der volle Tagessatz erfordert ein Schulungsprogramm von mindestens fünf Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens 2,5 Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

§ 8 Schulische Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der Schule werden nach dieser Richtlinie keine Zuschüsse gewährt.

§ 9⁴ Zuschusshöhe

Bezuschusst werden Veranstaltungen ab 2 Tagen für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 27 Jahren mit einem Tagessatz von 2,00 €. Betreuer erhalten den gleichen Satz. Für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung wird ein Zuschuss in Höhe von 4,00 € pro Tag gewährt. Auch hier erhalten Betreuer den gleichen Tagessatz.

§ 10⁵ Zusammenfassung

Art der Veranstaltung	Dauer in Tagen	Alter in Jahren	Tagessatz in € (pro Teilnehmer)	Tagessatz in € (Pers. mit Beeinträchtigung)
Freizeiten	2 - 21	7 - 27	2,00 €	4,00 €
Integrative Freizeiten	2 - 21	7 - 27	3,00 €	5,50 €
Internationale Begegnungen	2 - 21	7 - 27	3,00 €	5,50 €
Internationale Begegnungen im Sinne des Bundesjugendplanes	5 - 21	7 - 27	3,50 €	6,50 €
Politische Jugendbildung	1 - 15	7 - 27	3,50 €	5,50 €
Mitarbeiterschulungen	1 - 15	ab 14	3,50 €	5,50 €

⁴ Geändert 1. Änderungsrichtlinie durch Beschluss vom 14.12.2023; in Kraft ab 01.01.2024

⁵ Geändert 1. Änderungsrichtlinie durch Beschluss vom 14.12.2023; in Kraft ab 01.01.2024

ABSCHNITT II

FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IN DEN VEREINEN

§ 11

Antragstellung

Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen fördert und unterstützt die Jugendarbeit in den Vereinen, die im Gebiet der Verbandsgemeinde ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungskreis haben, nach den nachstehenden Richtlinien.

Die Unterstützung und Hilfe der Verbandsgemeinde setzen voraus, dass die Antragsteller ihre eigenen Möglichkeiten ausschöpfen und nach Maßgabe der eigenen Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung ihrer Maßnahme beitragen.

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 12⁶

Inhalt, Umfang und Voraussetzungen für die Förderung der Jugendarbeit der Vereine

Die Verbandsgemeinde fördert:

- (1) Die Vereinsmitglieder unter 18 Jahren. Die Mittelverteilung erfolgt zu 70 v. H. in Höhe des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 60 € je Verein.
- (2) Die bei den Vereinen unter Vertrag stehenden nachweisbar qualifizierten Übungsleiter/Jugendleiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Die Mittelverteilung erfolgt zu 30 v. H. in Höhe des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes.
- (3) Eine gezielt beworbene Mitgliedergewinnung (z. B. Schnuppertag) ohne weiteren zusätzlichen Veranstaltungszweck, in dem neue Mitglieder im kind- bzw. jugendlichen Alter angesprochen werden, werden einmalig mit einem Betrag in Höhe von 50,00 € bezuschusst und reduzieren den Gesamtförderbetrag der Vereinsförderung. Festveranstaltungen der Vereine sind hiervon nicht erfasst. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die Mitgliederwerbung muss in der Zeit vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres stattgefunden haben und allgemein zugänglich für Jedermann sein.

Mitglieder unter 18 Jahren, die mit Jugendleiterkarte tätig sind, werden bei der Zuschussung nur als Übung- bzw. Jugendleiter angerechnet. Die Gesamtmindestförderung eines Vereines liegt bei 75 €, soweit die Gesamtsumme nach Zuschussberechnung unter dem Betrag liegt. Die Mitgliedergewinnungsaktion nach Abs. 3 wird hierbei nicht berücksichtigt und reduziert in der Gesamtheit die Zuschusssumme je zur Hälfte der Übungsleiter und der minderjährigen Mitglieder.

⁶ Geändert 1. Änderungsrichtlinie durch Beschluss vom 14.12.2023; in Kraft ab 01.01.2024

Als Berechnungsgrundlage für die Gewährung einer Zuwendung gelten die Mitgliederzahlen der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres). Die Gewährung einer Zuwendung ist nur möglich, wenn vereinseigene Übungsleiter/Jugendleiter in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Soweit die Zahl der Jugendlichen an einen übergeordneten Verband zu melden ist, ist diese Mitgliederzahl für die Antragsstellung zugrunde zu legen. Der entsprechende Nachweis ist beizufügen. Nimmt der übergeordnete Verband die Mitgliederzahl des Vorjahres an, bleibt es bei der Angabe des Vereines im Antrag mit Mitgliederstand vom 01.01. des laufenden Jahres. Das zuständige Finanzamt muss die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt haben.

ABSCHNITT III ALLGEMEINES

§ 13 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Festsetzung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgt auf Antrag. Das entsprechende Antragsformular ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen erhältlich.

Die Anträge auf Bezuschussung der Jugendarbeit in den Vereinen sind bis spätestens zum 01.07. eines jeden Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Für die Anträge auf Förderung der Jugendfreizeiten gelten keine Fristen, allerdings ist bei diesen Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses zusätzlich eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Wohnort und der eigenhändigen Unterschrift der Teilnehmer sowie ein Programm einzureichen.

§ 14 Widerruf

Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn diese aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

§ 15 Rechtsanspruch

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 16

Antragsentscheidung

Über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen. In Zweifels- und Sonderfällen ist die Entscheidung des zuständigen Ausschusses einzuholen, der auch über Ausnahmen entscheidet.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird jährlich zum Jahresbeginn im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Mitteilungsblatt) und auf der Homepage auf die Richtlinie hinweisen.

Eine Mehrfachförderung ist für dieses Förderverfahren nicht schädlich.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Simmern/Hunsrück, den 05.05.2020

gez.

(Michael Boos)
Bürgermeister